

## Alles was recht ist



## Anbauverbot von GVO-Mais: Stellungnahme des EU-Generalanwalts

Nachdem Italien ein Anbauverbot für einen grundsätzlich in der EU zum Anbau zugelassenen Genmais von Monsanto 2014 untersagt hatte, landete die Sache nun vor dem Europäischen Gerichtshof. Das Statement des EU-Generalanwalts dazu lässt aufhorchen: Die EU-Staaten dürfen den Anbau von GVO-Mais nur verbieten, wenn ein ernstes Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder für die Umwelt besteht. Nur in diesen Fällen wären Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Dies ergebe sich aus Art. 34 der Verordnung 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel. Ein Urteil dazu gibt es zwar noch nicht, aber in der Regel folgt das Gericht den Empfehlungen des Generalanwalts.

<http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/eugh-schlussantraege-genmais-verbot-mitgliedsstaaten-sofortmassnahmen-italien-alleingang/>

## Wein trotz Pestizidrückständen Bioerzeugnis

Ein Weinbauunternehmen darf seinen Wein laut Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz als Bio-Wein vermarkten, obwohl an Blattproben Reste von Pflanzenschutzmitteln gefunden wurden. Das Unternehmen hat seine Weinberge inmitten anderer Weinberge, die immer wieder aus der Luft mit Pestiziden behandelt werden. Bei Kontrollen wurden auf Blättern von Reben aus dem Bio-Weinberg wenig überraschend Reste von Pflanzenschutzmitteln entdeckt. Die Ökokontrollstelle des Landes ordnete daher zunächst an, dass die Firma den Wein nicht als „bio“ verkaufen darf. Das sah das Verwaltungsgericht anders: Der Bio-Winzer könne nicht verhindern, dass Pestizide auf seine Reben hinüber wehten. Ausschlaggebend für die Bezeichnung Bio-Wein sei nur, dass in den Weinbergen überhaupt ökologisch gearbeitet werde.

## **Insekten als Lebensmittel: Österreichische Leitlinie veröffentlicht**

Insekten sind als Lebensmittel immer mehr im Kommen. Grund genug für das Gesundheitsministerium, sich durch eine Leitlinie intensiver mit der Thematik auseinanderzusetzen. Daher gibt es nun erstmals eine Leitlinie für gezüchtete Insekten als Lebensmittel. Erfasst sind verschiedene Heuschrecken- und Käferarten. Anforderungen an das Inverkehrbringen sind darin ebenso enthalten wie Untersuchungsparameter und Erläuterungen zu rechtlichen Fragen.

[https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/Insekten\\_LL.pdf?5te4gl](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/Insekten_LL.pdf?5te4gl)

## **Neuer Health Claims für Kreatin**

Mit Durchführungsverordnung 2017/672 wurde folgende gesundheitsbezogene Angabe zugelassen: „Die tägliche Einnahme von Kreatin kann die Wirkung von Krafttraining auf die Muskelkraft von Erwachsenen über 55 Jahre steigern.“ Die positive Wirkung stellt sich bei einer täglichen Aufnahme von 3 g Kreatin in Verbindung mit Krafttraining ein. Dieses Training sollte mindestens dreimal wöchentlich über mehrere Wochen mit einer Intensität von mindestens 65 % bis 75 % des 1-Repetition-Maximums durchgeführt werden. Damit wurde Verordnung 432/2012 geändert. Anm.: „1-Repetition-Maximum“ bezeichnet das Maximalgewicht, das eine Person bei einer Übungsausführung heben kann, bzw. die Maximalkraftleistung.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R0672&rid=1>

## **Gesundheitsbezogene Angabe für Lactitol zugelassen**

Der synthetisch gewonnene Milchsüßholzwurzel-Erzugnisstoff Lactitol hat mit Mit Durchführungsverordnung 2017/676 einen Artikel 13 Health Claim erhalten. Damit gab es eine Änderung der Claims Liste aus Verordnung 432/2012. Die gesundheitsbezogene Angabe lautet: „Lactitol trägt durch Erhöhung der Stuhlfrequenz zu einer normalen Darmfunktion bei“. Sie gilt für Nahrungs-ergänzungsmittel, die 10 g Lactitol pro Tagesportion enthalten. Die Verbraucher müssen informiert werden, dass sich die positive Wirkung ab 10 g pro Tag einstellt.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R0676&rid=1>

## **Wortspiele mit „Bio“ nicht erlaubt: Deutscher Schlachthof verliert vor Gericht**

Ein deutscher Schlachthof mit dem Namen „Biodama GmbH“ hat die verkürzte Firmenbezeichnung „Biodama“ auf ein konventionell erzeugtes Geflügelfleisch geschrieben. Ein Konsument fühlt sich davon

getäuscht und meldete das Produkt an Lebensmittelklarheit.de. Der Verbraucherzentrale Bundesverband verwies auf die EU-Bio-Verordnung, laut der das Wort „Bio“ bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln nur verwendet werden darf, wenn diese nach den Vorgaben Verordnung hergestellt wurden. Der Fall ging schließlich vor Gericht. Das Landgericht Frankfurt gab dem Verband in allen Punkten recht. Die Kennzeichnung vermittelte dem Käufer den Eindruck, das Erzeugnis werde nach Bio-Vorschriften erzeugt. Damit habe der Schlachthof gegen die EU-Bio-Verordnung verstoßen.

<http://www.lebensmittelklarheit.de/kurzmeldungen/wortspielereien-mit-bio-sind-nicht-erlaubt>